

Artikel und Fragstücke betrieben werden darf und der Erfolg fast allein von der unermüdbaren Geduld, dem Verstande und der Beurtheilungskraft der Zeugen abhängig ist b); — so lange gegen ein endliches condemnatorisches Erkenntniß alle Appellationen unbedingte Suspensivkraft haben c); — so lange endlich selbst noch gegen die Execution aus rechtskräftigen Erkenntnissen der bisherige Mißbrauch der Appellationen stattfinden kann: — so lange wird durch unsern ordentlichen Proceß weder eine zweckmäßige, noch eine schnelle Rechtspflege gewährt d).

Ist aber die Gewährung einer solchen im Allgemeinen als eine der ersten Pflichten des Staates zu betrachten, so ist sie es doppelt für streitige Handelsfachen. Denn theils kann, wie bereits bemerkt, der kaufmännische Verkehr, der auf unverletzter Treue und Glauben, auf kaufmännischer Worttreue beruht, ohne eine schnelle und strenge Rechtspflege, die sonst durch die Verhältnisse erreichbare Höhe nicht erlangen, noch behaupten, theils ist wohl zu bedenken, daß die meisten Handelsproceße nicht gerade ungewisse streitige, sondern gewöhnlich nur versagte, an sich nicht zweifelhafte Rechte betreffen. Wenn nun also in der Regel der Kläger, dem an Beschleunigung der Sache gewöhnlich das Meiste gelegen, sich in fruchtlosem Abmühen zu diesem Zwecke erschöpft, während andererseits der Beklagte auf jeder Seite der Proceßordnung Mittel genug findet, dieses Streben zu vereiteln; so erklärt sich daraus die niederschlagende, die Beschleunigung anklagende Erscheinung, daß ein Kaufmann, der eine versagte Waarenschuld außerhalb Leipzig im Wege Rechts heizutreiben genöthigt ist, gleich vom Anfange an viel lieber mit einem Vergleiche zu 50 Procent oder darunter sich zufrieden stellt, als er den endlosen Irrgängen und Wechselfällen des ordentlichen Proceßes sein gutes Recht anvertraut. — Unumgänglich nothwendig erscheint daher für unser Vaterland die Annahme eines strengeren und summarischen Verfahrens für Sachen des Handels. Daß man dies in andern Ländern längst gethan hat, beweisen die besondern Handelsgesetzgebungen derselben; daß man die Nothwendigkeit selbst

b) Obschon der neue Entwurf der Gerichtsordnung Tit. XVI. hierunter manches Treffliche beabsichtigte, so blieb doch §. 16. die Anwesenheit der Parteien nach wie vor ausgeschlossen, welche nach der französischen Gesetzgebung: C. de proc. civ. P. I. Liv. II. Tit. XII. art. 262. wenigstens erlaubt, nach der Preuß. Gerichtsordnung: Tit. X. Abth. 4. §. 188. ff. erforderlich ist. — Eine der auffallendsten Sonderbarkeiten unseres Proceßes, welche zum Theil durch die Anwesenheit der Parteien beim Zeugenverhör bedingt ist, ist diese, daß, wenn der Beweis durch Zeugen geführt wird, der Gegenbeweis völlig im Finstern versucht wird, daher oft ganz unnöthig, zuweilen nachtheilig, allemal aber viel zu weitläufig ist. Meistens fällt beiden Theilen die Binde erst von den Augen, wenn die Zeugenurtheile eröffnet werden, und es zu spät ist.

c) Man vergleiche dagegen die Bestimmungen über die provisorische Execution im C. de proced. civile P. I. Liv. II. Tit. VII. art. 135. ff. ib. Tit. VIII. art. 155. ib. Tit. XXV. art. 439. und Liv. III. art. 457. in gleichen der Preuß. Proceßordnung Tit. XIV. §. 5. 6. 7. 8.

d) m. f. hierüber eine anonyme, aber treffliche Schrift: „Die dringendsten Gebrechen der vaterländischen Civilrechtspflege. Dresden 1826. — Desgleichen das königliche Decret vom 24. Mai 1830, den beabsichtigten Entwurf eines Gesetzes über den Civilproceß betr. (Landtagsacten v. 1830. II. Band S. 833. ff. Nr. 118.) Die dem Decrete beigegebenen Motiven und Grundsätze sub Ⓞ bestätigen größtentheils die Richtigkeit obiger Schilderung, und erkennen die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform unserer Proceßgesetzgebung an. Wenn der Gesetzentwurf sub II II selbst die consequente Durchführung der vorausgeschickten Grundsätze zum Theil vermissen läßt, so dürfte der Grund davon theils in den hin und wieder abweichenden Ansichten der allerhöchst angeordnet gewesenen Prüfungscommission von denen der zur Bearbeitung niedergesetzt gewesenen Commission; theils darin zu suchen sein, daß es wünschenswerth befunden wurde, statt eines neuen Ganzen, nur eine anderweite Erläuterung und Verbesserung zu der Alten und Erläuterten Proceßordnung zu gewähren: eine Ansicht der Sache, von der die Regierung gegenwärtig zurückgekommen zu sein scheint. Unstreitig enthielt jener Gesetzentwurf des Trefflichen dennoch sehr viel; allein es ist die im Jahre 1830 darüber begonnene ständische Begutachtung nicht vollendet worden. Auch diese Arbeit kann daher jetzt nur als schätzbare Material zu der künftigen allgemeinen Gesetzgebung betrachtet werden. Auf das Proceßverfahren in streitigen Handelsfachen erstreckt sich dieselbe aber nicht.

in Sachsen längst eingesehen hat, beweiset die für Leipzig seit 150 Jahren bestehende Handelsgerichtsordnung. Dieselben Gründe aber, welche für Leipzig, sprechen für das ganze Land, und eine dringende Angelegenheit ist es, diesem allgemeinen Bedürfnisse möglichst bald zu genügen. Den hauptsächlichsten Bedenken, die sich dagegen erheben lassen, einmal aus dem vermeintlichen Mangel an Gelegenheit zu Bildung von Handelsgerichten, und zweitens daraus, daß man es für unrecht halten will, wenn die allergrößten Sachen eben so summarisch behandelt werden, als die geringern, — wird weiter unten ad III. und durch Folgendes begegnet: 1) An sich ist das Recht eben so wichtig und unverletzlich, es betreffe einen kleinen oder einen großen Streitgegenstand. 2) Es ist nicht gerade nothwendige Folge, daß ein Proceß darum, weil er eine größere Summe betrifft, auch schwieriger in der Entscheidung sei, oft ist es gerade umgekehrt. 3) Der summarische Gang des rechtlichen Verfahrens muß im Allgemeinen ein solcher sein, daß er alle wesentlichen Elemente der Erörterung, jedoch in einfachster Form, darbiete. Am wenigsten in einer ängstlichen Beschneidung nothwendiger Erörterungs- und Beweisfristen darf man die Beförderung der Rechtspflege suchen wollen. 4) Endlich ist es minder wichtig für das Interesse des Handels, wenn irgend einmal durch Kürze und Strenge der Procedur den Nachlässigen ein wirklicher Rechtsverlust trifft, als daß durch Langsamkeit und Unzuverlässigkeit der Justizpflege täglich Rechtsverluste eintreten.

Uebergend ad B. auf das dormalige Verfahren gegen Falliten und Banquerouteurs und sonst im Concourse, so ist selbiges hauptsächlich geregelt durch das geschärfte Banqueroutiermandat vom 20. December 1766 (in der Lausitz vom 2. August 1783), und die Erläuterte Proceßordnung Tit. XLI. und ff. e) Es kann hier nicht der Ort sein, einzugehen auf eine genaue und gründliche Kritik aller Einzelheiten der sächsischen Gesetzgebung über obige Gegenstände. Denn einmal ist hier nur vom Interesse des Handels die Rede. Ferner leidet das eigentliche gerichtliche Proceßverfahren im Concourse weit weniger an den allgemeinen Uebeln und Weitläufigkeiten des sächsischen Proceßes. Dem leitenden Ermessen des Richters ist nämlich hier, wie in allen sächsischen summarischen Proceßen überhaupt, ein weit größerer Spielraum gelassen. Endlich liegt die Kritik der Lehren von den Hypotheken und Pfandrechten, von dem Rechte der ersten Classe, von persönlichen privilegierten Forderungen, von Arresten und Inhibitionen, vom Faustpfande und dergleichen mehr auf einem etwas entfernteren Felde der Gesetzgebung, welches einer besonderen baldigen Berücksichtigung ohnehin entgegen sieht. f) Es möge daher genügen, an dem, was wegen Einleitung des Concurse, Sicherung der Masse, Verwaltung und resp. Verfilberung derselben, in gleichen wegen Verhütung betrügerischer Falliments und Bestrafung muthwilliger Banquerouteurs und ihrer Gehilfen u. s. w. insbesondere in dem obgedachten Banqueroutiermandate dormalen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Mangelhaftigkeit der sächsischen Fallitenordnung und deren Unzulänglichkeit für das Interesse des Handels in einigen Hauptzügen nachzuweisen. — 1) An dem gewöhnlichen Uebelstande der sächsischen Gesetzgebung:

e) In Bezug auf die Location der Stäubiger und einige damit zusammenhängende Rechtsfälle kommt in der Lausitz noch die Amtsgerichtsordnung von 1612 zur Anwendung; vergl. auch ein Erläuterungsgesetz vom 24. Juli 1822.

f) Die vielfach abweichenden Dispositionen der Amtsgerichtsordnung von der erblandischen Gesetzgebung; die in den Erblanden zum zweitenmale erfolgte Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken durch das Mandat vom 4. Juni 1829; die durch dieses Gesetz §. 14. zugleich eingegeführten persönlichen Vorzugsrechte; die neuen Bestimmungen des andern Mandats vom 4. Juni 1829 wegen Erlangung von Pfandrechten und Immobilien, wodurch die bisherige Verschiedenheit des sächsischen Rechts von dem in der Lausitz gültigen noch vermehrt worden ist, machen allerdings eine baldige Einheit der Gesetzgebung dringend wünschenswerth.